

108. 1. Hat bei der privaten Unfallversicherung der Unfall als erst in dem Zeitpunkte eingetreten zu gelten, wo die schädliche Folge dem Arzte sicher erkennbar geworden ist?
2. Ist die Unfallanzeigefrist erst von der erlangten Kenntnis des Anzeigepflichtigen oder vom Eintritte des Unfalls an zu rechnen?

VII Zivilsenat. Ur. v. 8. Oktober 1909 i. S. W. (RL) m. S.
(Befl.). Rep. VII 522/08.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat . . . den Klagenspruch aus dem Grunde verworfen, weil der Kläger die Anzeige des Unfalls in der dafür durch § 11 der Versicherungsbedingungen bestimmten Frist bei der Beklagten zu erstatten unterlassen, hierdurch aber das Recht auf Entschädigung verwirkt habe.

In § 11 der dem Vertrage der Parteien zugrunde gelegten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ ist in Absatz 1 Satz 3 folgendes bestimmt:

„Jeder Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn die Anmeldung eines Unfalls bei der Gesellschaft nicht innerhalb 30 Tagen vom Eintritt desselben ab gerechnet eingegangen ist.“

Es steht fest, daß der Kläger die Anmeldung erst am 16. Juni 1907 bewirkt hat. Der Kläger ist aber der Meinung, die Frist innegehalten zu haben, weil erst am 23. Mai durch den Arzt eine traumatische Neurose als Folge der Jugentgleisung bei ihm festgestellt worden und weil deshalb der Unfall im Sinne des Versicherungsvertrages als erst am 23. Mai eingetreten anzusehen sei. Der Kläger beruft sich hierfür auf den § 4 der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“, wonach als

„Unfall im Sinne dieser Versicherung“ angesehen werden soll „jede für den Arzt als solche sicher erkennbare Körperverletzung . . ., die dem Versicherten ohne seine Absicht durch eine von seinem Willen unabhängige äußere, plötzliche, mechanische Gewalt zustößt und nachweislich direkt, also ohne Vermittelung einer Krankheit oder andere Ursache den Tod oder die Erwerbsunfähigkeit des Versicherten herbeiführt.“

Mit Recht ist das Berufungsgericht der Auffassung des Klägers entgegengetreten. Diese müßte, wenn sie zu billigen wäre, zu Annahmen führen, die der Kläger selbst und jeder Versicherungsnehmer im gleichen Falle sicher als dem Vertragswillen nicht entsprechend bezeichnen müßte und die doch folgerichtig nicht abzuweisen wären. Wäre zum Beispiel im vorliegenden Falle die Versicherung nur mit Dauer bis zum 12. Mai 1907 abgeschlossen gewesen, so würde sich, wenn der Kläger mit seiner Auffassung im Rechte wäre, die Folge ergeben, daß die am 10. Mai, also während Bestehens der Versicherung, erfolgte Jugentgleisung überhaupt nicht unter die Versicherung fielen, weil der dadurch herbeigeführte Unfall als erst am 23. Mai, also nach Ablauf der Versicherung, eingetreten zu gelten hätte. Eine Auffassung, die in der Anwendung zu so augenscheinlich unrichtigen Ergebnissen führt, kann nicht richtig sein.

In der Tat hat § 4 der AllgVersBed., insoweit er eine „für den Arzt als solche sicher erkennbare Körperverletzung“ voraussetzt, nicht die Absicht, hierdurch den aus der natürlichen Betrachtung sich ergebenden Zeitpunkt des Eintritts des Unfalls für die rechtliche Beurteilung zu verschieben. Mit jenen Worten soll vielmehr nur

gefaßt werden, daß eine Körperverletzung, um als Folge des Unfallereignisses gelten zu können, als solche ärztlich mit Sicherheit festgestellt sein muß. Es soll also eine sachliche Voraussetzung bezeichnet werden, ohne die die Versicherung auf den Unfall nicht Anwendung zu finden hat. Mit dem Zeitpunkte des Eintrittes des Unfalls hat das nichts zu tun. Eingetreten ist der Unfall in dem Zeitpunkte, in dem sich die, im übrigen den Vertragsvoraussetzungen entsprechenden, Tatumstände vollzogen haben, durch die der Körperschade herbeigeführt worden ist, mag auch der Schade als solcher und als Folge des Unfalls erst später dem Arzte sicher erkennbar werden. Auch in der von der Revision . . . erwähnten . . ., bei Boedtker, UnfVersGes. 5. Aufl., S. 154 wiedergegebenen Entscheidung des Reichsversicherungsamts (Amtliche Nachrichten dieser Behörde 1901 S. 171) ist der Unfallbegriff keineswegs im Hinblick auf die Frage des Zeitpunkts, in dem der Unfall als eingetreten zu gelten hat, sondern in einem anderen, hier nicht in Betracht kommenden Zusammenhange erörtert. Nach alle dem ist in der Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Unfall, von dem der Kläger betroffen worden zu sein behauptet, am 10. Mai 1907 eingetreten sei, ein Rechtsirrtum nicht zu finden.

Eine andere Frage ist, ob nicht der Lauf der Anzeigefrist so lange als ausgeschlossen angesehen werden muß, als der Anzeigepflichtige davon, daß eine unter die Versicherung fallende Körperverletzung vorliegt oder (wie es bei tödlichen Unfällen bezüglich der anzeigepflichtigen Rechtsnachfolger der Fall sein kann) von dem Unfallereignis überhaupt keine Kenntnis erhalten hat. Für die Beantwortung dieser Frage ist lediglich der Vertrag maßgebend. Der Versicherer kann ein berechtigtes Interesse daran haben, den Fristlauf unabhängig von jener Kenntnis mit dem Eintritte des Unfalls beginnen zu lassen, zumal wenn, wie hier, die Frist so geräumig ist, daß ohnehin vor ihrem Ablaufe erfahrungsgemäß der Eintritt der Kenntnis erwartet werden darf. Im vorliegenden Falle enthält der Vertrag eine klare Bestimmung solcher Art; denn wenn nach § 11 Abs. 1 Satz 3 die Anmeldung des Unfalls „innerhalb 30 Tagen vom Eintritt desselben ab gerechnet“ zu geschehen hat, so ist eine Auslegung, die diese Frist nicht vom Eintritte des Unfalls, sondern, wenigstens unter Umständen, von einem anderen Zeitpunkte ab rechnen will, mit dem Wortlaute des Vertrages, auch bei Beachtung

des § 133 BGB., schlechterdings nicht zu vereinen. Die Versicherungsbedingungen anderer Gesellschaften geben durch abweichende Fassung der entsprechenden Bestimmung (z. B. „vom Eintritte des Unfalls, bzw. erlangter Kenntnis ab gerechnet“) Raum für eine andere Bestimmung des Fristbeginns; hier ist solches nicht der Fall. Hiernach ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger den Unfall innerhalb 30 Tagen vom 10. Mai ab gerechnet hätte anzeigen müssen und daß, da die Anzeige nicht vor dem 16. Juni erfolgt ist, die Frist versäumt sei, rechtlich nicht zu beanstanden.

Gegen unbillige Härten, die ihm aus der dargelegten Auffassung drohen möchten, findet der Versicherungsnehmer ausreichenden Schutz in dem stets in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannten Grundsatz, daß die Berufung auf die Fristversäumnis dem Versicherer dann zu versagen ist, wenn sie der die Schuldverhältnisse überhaupt und das Versicherungswesen ganz besonders beherrschenden Rücksicht auf Treu und Glauben widersprechen würde. Dies ist der Fall, wenn die Umstände so liegen, daß die Fristversäumnis als eine unverschuldet anzusehen ist; das hat für die Zukunft auch ausdrückliche gesetzliche Anerkennung in § 6 des noch nicht in Kraft getretenen Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 gefunden.“ . . .